

der liechtensteinischen Verfassungsordnung in einen ‚rechtlich autoritären Staat‘ die Rede ist, der sich mit dem Völkervertragsrecht – wie z.B. mit der EMRK oder mit dem Statut des Europarates – nicht ohne weiteres vereinbaren lässt⁹³⁰. Sie (die Verfassung vom 16. März 2003) tastet nicht nur den Charakter der LV als einer „freie(n) Ordnung“⁹³¹ oder das Tabu der Machtverteilung (den ‚Dualismus‘) zwischen Monarchie und Demokratie im Sinne *Willowelts* an, sondern auch die *conditio sine qua non* der als ‚dual‘ bezeichneten Staatsform Liechtensteins – das *unverrückbare Nebeneinander* der beiden Staatsgewalten Fürst und Volk⁹³². Auch wenn die Staatsform Liechtensteins i.S.v. Art. 2 LV *formell unberührt* bleibt, wird sie *materiell in ihrem Kern getroffen*⁹³³; die Verfassung vom 16. März 2003 hebt das (‚duale‘) Gestaltungsprinzip der liechtensteinischen Verfassungsordnung auf.

Was dies bedeutet, liegt auf der Hand: Für ein klärendes Wort (des Staatsgerichtshofes) zur Frage nach dem Bestand und Inhalt von Verfassungs- in Form von Staatsvertragssschranken besteht – um mit den Worten *Häberles* zu sprechen – mehr denn je ein „politisches bzw. praktisches Bedürfnis“⁹³⁴.

930 Siehe hierzu Battliner/Kley/Wille (Memorandum).

931 Battliner (Diskussionspapier) S. 3.

932 Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Aussage Haslers (Gleichgewicht) S. 15, dass „die Einführung des Misstrauensvotums gegen den Fürsten und des verfassungsrechtlichen Verfahrens zur Abschaffung der Monarchie (konkret) bedeutet, dass die weitere Existenz der Monarchie vom Volk abhängig ist. Während die Verfassung von 1921 als Abkommen zwischen den beiden Souveränen, dem Fürst und dem Volk, aufzufassen ist, stellt die Verfassungsrevision klar, dass die Monarchie vom Volkswillen abhängt“.

933 Die Vorprüfung der ‚Volksinitiative‘ S.D. des Landesfürsten vom 2. August 2002 ist vom Landtag am 24. Oktober 2002 zwar für zulässig und damit auch für völker(vertrags)-rechtmässig befunden worden. Diese Vorprüfung hatte die Vereinbarkeit dieser Vorschläge mit der LV bzw. – wie sich die Regierung (BuA Nr. 88/2002) S. 7 ausgedrückt hat – mit den „Inhalten der geltenden Verfassung“ jedoch *nicht* zum Gegenstand. Aus diesem Grunde kann sie für den Staatsgerichtshof zum einen *kein Präjudiz* (geschweige denn ein verbindliches) bilden. Zum anderen legt die von der Regierung vertretene Einschränkung den Schluss nahe, dass die Regierung die Idee von Verfassungsschranken ebenso wenig anerkennt wie den *Vertragscharakter* der LV, d.h. den Umstand, dass die LV seit ihrem Erlass und Inkrafttreten im Jahre 1921 eine Art ‚Geschäftsgrundlage‘ zwischen Monarchie und Demokratie bildet, in der die *essentialia negotii* vor Eingriffen geschützt sind – soll ihre Legitimationsgrundlage in einer ‚dualen‘ Verfassungsordnung wie der liechtensteinischen nicht verloren gehen: Wenn diese Wesensbestandteile keinen Prüfungsmaßstab für Verfassungsinitiativen bilden (können), werden sie von vornherein von nicht-dispositivem zu *dispositivem Recht*.

934 Häberle S. 83.